

## „VERBESSERUNG DES RECHTS AUF EIN FAIRES VERFAHREN UND EFFEKTIVER RECHTSSCHUTZ IM VERWALTUNGSRECHTSSTREIT“

ERÖFFNUNGSREDE SOFIA, 30 OKTOBER 2013

Im Namen des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der KAS darf ich Sie zu unserer heutigen Konferenz zum Thema „Verbesserung des Rechts auf ein faires Verfahren und effektiver Rechtsschutz im Verwaltungsrechtsstreit“ herzlich begrüßen.

(...)

Mit den „Bulgarian Lawyers for Human Rights“ haben wir bereits mehrere Projekte erfolgreich durchgeführt, und ich darf diese Gelegenheit nutzen, mich bei unserer Partnerorganisation herzlich für die stets angenehme Zusammenarbeit zu bedanken. Eine aktive Zivilgesellschaft ist eine Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie, und es sind Nichtregierungsorganisationen wie die „Bulgarian Lawyers for Human Rights“ die dabei eine Rolle spielen, deren Wichtigkeit gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Gemeinsam haben wir uns dem Schutz der Menschenrechte verschrieben, wir wollen dazu beitragen, dass diesbezügliche internationale Konventionen und nationale Rechtsvorschriften eingehalten werden, von staatlichen Institutionen, auch den Gerichten, aber natürlich ist es von ebenso großer Bedeutung, diese Rechte auch sozial durchzusetzen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält einen Katalog von Menschenrechten, deren Schutz von den Mitgliedsstaaten des Europarates zu gewährleisten ist. Von besonderer Bedeutung hierbei sind die Artikel 6, der das Recht auf ein faires Verfahren vor Gericht gewährleistet und der Artikel 14, der klarstellt, dass der Genuss der in der EMRK anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung zu gewährleisten ist.

Das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK, das einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung gewährleisten soll, hat Bulgarien bisher nicht unterzeichnet, aber auch der Artikel 14 entfaltet für sich große Wirkung, wie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte deutlich macht. Und Bulgarien hat eigene Gesetze verabschiedet, wie das Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung, das seit dem 1.1.2004 in Kraft ist oder die neue Verwaltungsgerichtsordnung, in Kraft seit dem 12.7.2006, in der unter anderem das Verhältnismäßigkeitsprinzip verankert wurde.

Beide Gesetze haben Behörden aber auch die Gerichte vor erhebliche Herausforderungen gestellt. So enthält das Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung neue Rechtsbegriffe wie „indirekte Diskriminierung“, „Belästigung“, „Segregation“, „Mehrfachdiskrimi-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA**

THORSTEN GEISSLER

Juli 2013

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

nierung“, es werden Fälle aufgeführt, in denen eine positive Diskriminierung erlaubt wird, eine Beweislastumkehr wurde eingeführt.

Werden die vorgenannten Rechtsvorschriften in Bulgarien angemessen implementiert, gibt es eine einheitliche Verwaltungspraxis bzw. Rechtsprechung? Von dieser allgemeinen Fragestellung sollten im Rahmen dieses Projektes mehrere Themenkomplexe im Einzelnen untersucht werden.

Unter der Fragestellung „Gibt es einen effektiven Schutz vor Diskriminierung im Verwaltungsrechtsstreit“ wurden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Sofia über eingelegte Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kommission gegen Diskriminierung ebenso überprüft, wie Fälle in denen die Kommission es abgelehnt hatte, eine Entscheidung zu treffen, darüber hinaus Fälle, in denen die Kommission entschieden hatte, obwohl deren Zuständigkeit zweifelhaft war. Auch wurden Fälle durchgesehen, in denen sich das Verwaltungsgericht Sofia auf das Völkerrecht und die Entscheidungen Internationaler Gerichtshöfe beruft. Ebenso untersucht wurde die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs in Fällen, in denen Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Sofia eingelegt worden waren.

Der zweite untersuchte Themenkomplex betrifft den angemessenen Zugang zu den Gerichten. Zu klären war, ob es unangemessene formelle Beschränkungen gibt? Gibt es Fälle, in denen das Rechtsschutzinteresse zu Unrecht verneint wird? Sind die Verjährungsfristen, die Gerichtsgebühren und der Umfang richterlicher Kontrolle angemessen?

Diese und viele andere Fragestellungen wurden untersucht, und dies mit dem Ziel, mögliche Schwachstellen aufzuzeigen und Vorschläge für deren Behebung zu machen.

Unser gemeinsames Ziel ist es zu erreichen, dass in Bulgarien Verstöße insbesondere gegen die Artikel 6 und 14 EMRK, wenn sie schon nicht gänzlich vermieden werden können, eine seltene Ausnahme darstellen. Und es gilt Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit Leben zu erfüllen, der lautet: „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

Dies ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, die Gesellschaft menschlicher zu machen. Lassen Sie uns alle daran mitwirken, dass die Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Union diese Werte immer stärker verinnerlichen.

In diesem Sinn danke allen sehr herzlich, die an diesem Projekt mitgewirkt haben, die die Studie erstellt und diese Konferenz vorbereitet haben.

Ebenso herzlich danke ich für die Aufmerksamkeit und freue mich jetzt auf die nachfolgenden Präsentationen.